

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2010

529. Gemeindewesen (Zweckverband, Friedhofverband Weiningen)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a. d. L., Unterengstringen und Weiningen bilden seit 1967 unter der Bezeichnung «Friedhofverband Weiningen» einen Zweckverband (RRB Nr. 371/1967), dem der Betrieb des gemeinsamen Friedhofs in Weiningen und die Besorgung des Bestattungswesens der vier Gemeinden übertragen ist. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten zwischen dem 26. Oktober und dem 2. Dezember 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten und die Erweiterung der Finanzkompetenzen der Friedhofskommission.

3. Art. 26 Abs. 1 der Statuten gibt Anlass zu Bemerkungen: Art. 5 lit. e der Statuten führt den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin als Organ des Zweckverbands auf. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Statuten besagt, dass der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin die Verbandsverwaltung und das Bestattungsamt leitet. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin die Stellung eines geschäftsführenden Organs hat. Entsprechend obliegt dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 2 lit. c der Statuten die Antragsstellung an den Verbandsvorstand, d.h. an die Friedhofskommission. Demgegenüber sieht Art. 26 Abs. 1 der Statuten vor, dass die Friedhofskommission aus fünf Mitgliedern besteht (vgl. Satz 1) und sich aus den Gemeindepräsidenten

ten oder -präsidentinnen der vier Verbundsgemeinden sowie dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin zusammensetzt (vgl. Satz 2). Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin kann nicht zugleich Mitglied der Friedhofkommission und ein selbstständiges Organ mit Geschäftsführungsfunktion sein. Die Friedhofkommission hat gemäss Art. 27 lit. b der Statuten die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen und damit auch über die Geschäftsführung und ist dem geschäftsführenden Organ übergeordnet. Gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- und Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, unvereinbar. Die Stellung des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin als geschäftsführendes Organ lässt sich somit nicht mit seiner bzw. ihrer Mitgliedschaft in der Friedhofkommission vereinbaren. Zulässig ist einzig, dass der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin als geschäftsführendes Organ an den Sitzungen der Friedhofkommission mit beratender Stimme teilnimmt. Entsprechend ist Art. 26 Abs. 1 der Statuten in dem Sinn zu genehmigen, dass die Friedhofkommission nur aus vier Mitgliedern besteht, nämlich aus den Gemeindepräsidenten oder -präsidentinnen der vier Verbundsgemeinden, und der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Friedhofkommission teilnimmt.

Der Zweckverband ist zu verpflichten, Art. 26 Abs. 1 der Statuten bei der nächsten Statutenrevision im Sinn dieser Erwägungen zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Friedhofverband Weiningen werden im Sinn der Erwähnung 3 genehmigt.

II. Der Zweckverband wird verpflichtet, Art. 26 Abs. 1 der Statuten bei der nächsten Statutenrevision im Sinn der Erwähnung 3 zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Zweckverband Friedhofverband Weiningen,
c/o Gemeindeverwaltung Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (E), an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Geroldswil, Huebiesenstrasse 24, Postfach 131, 8954 Geroldswil, Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, Postfach 138, 8955 Oetwil a.d.L., Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, und Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi